

Befristeter Formular-Wohnraummietvertrag mit Verlängerungsklausel

Beigesteuert von Administrator
Freitag, 4. August 2017

Ein auf drei Jahre befristeter Formular-Wohnraummietvertrag mit Verlängerungsklausel stellt sich weder als wechselseitiger befristeter Kündigungsvorbehalt noch als Zeitmietvertrag dar. Es gelten nicht die Anforderungen an befristete Mietverträge nach § 575 BGB.
(LG Hildesheim, Urteil vom 02.11.2016 -7 S 56/16- ZMR 2017, 45)